



## Merkblatt

zur familienpolitischen Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG  
und zur arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach Art. 90 BayBG

### I. Allgemeines

1. Die Verlängerung eines bis zum 31. Juli eines Jahres bewilligten Urlaubs ist bis spätestens 1. April vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken zu beantragen. Beamte und Beamtinnen, die privaten Schulen zugewiesen sind, legen den Antrag über die private Schule vor. Zum gleichen Zeitpunkt ist auch die Beendigung des Urlaubs anzuzeigen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Der Antrag auf Verlängerung bzw. die Anzeige über die Beendigung eines Urlaubs, der nicht am 31. Juli eines Jahres endet, ist spätestens **8 Wochen** vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.
2. Besondere Vorkommnisse während des Urlaubs (z.B. Änderung des Familienstandes, Geburt eines Kindes) sind der Regierung von Unterfranken unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes ins Ausland ist die Anschrift mitzuteilen.
3. Die regelmäßigen Beförderungswartezeiten verlängern sich um den Zeitraum des Urlaubs, es sei denn, die Urlaubszeit stellt eine Erziehungszeit i.S. des § 15 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) dar.
4. Eine Verwendung am bisherigen Dienstort und an der bisherigen Schule nach Beendigung des Urlaubs kann nicht zugesichert werden.
5. **Weitere Informationen über die Folgen einer Beurlaubung auf Dienstzeit, Besoldung und Versorgung** sind in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern“ dargestellt (abrufbar unter: [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de) → Öffentlicher Dienst → Informationen für Beschäftigte des Freistaates Bayern). Auf die „Information über die Berücksichtigung von Kindererziehungs- und -pflegezeiten in der Beamtenversorgung“ wird hingewiesen.  
Eine durch den Urlaub entstehende Überzahlung der Dienstbezüge ist dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg, auf Anforderung in einer Summe zurückzuzahlen.  
Die Zeit des Urlaubs wird im Falle einer etwaigen späteren Nachversicherung nicht in die nachzuversichernden Zeiträume miteinbezogen.
6. Für Zeiten des Urlaubs nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 90 BayBG können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden (§ 7 SGB VI) um Versorgungslücken zu vermeiden. Freiwillige Beiträge sind jedoch nur wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Genaue Auskunft hierüber erteilt die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung, Schönbornstraße 4-6 (Eingang Herzogenstraße), 97070 Würzburg sowie jede andere Beratungsstelle oder das zuständige Versicherungsamt.
7. Urlaub nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 und nach Art. 90 BayBG kann bei Geburt eines (weiteren) Kindes durch die günstigere Elternzeit unterbrochen werden. Sofern die Elternzeit

ab dem Tag der Geburt in Anspruch genommen werden soll, ist der entsprechende Antrag zur Vermeidung von Nachteilen bereits vor der Geburt des Kindes einzureichen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 UrIV). Die Geburtsurkunde ist zu gegebener Zeit nachzureichen. Auf die Beurlaubungshöchstdauer nach Art. 92 Abs. 1 BayBG wird eine Elternzeit nicht angerechnet.

## **II. Nur gültig für familienpolitische Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG**

1. Der Gewährung einer Beurlaubung dürfen zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
2. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Probezeit angerechnet. Hinsichtlich der Vorverlagerung des Dienstzeitbeginns um Zeiten der Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LfB verweisen.
3. Jede Änderung in den Voraussetzungen für die Bewilligung des Urlaubs ist der Regierung von Unterfranken unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen.
4. Während des Urlaubs ist jede Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. die Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit einzuholen. Während der Freistellung vom Dienst können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
5. Während der Zeit der Beurlaubung besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn Beamte oder Beamtinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben. Anspruch auf Familienhilfe besteht in der Regel, wenn der Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.
6. Auskünfte erteilen in Zweifelsfällen die zuständige Krankenkasse sowie die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg – Bezügestelle Beihilfe -.

## **III. Nur gültig für arbeitsmarktpolitische Beurlaubung nach Art. 90 BayBG**

1. Ein Rechtsanspruch auf arbeitsmarktpolitische Beurlaubung besteht nicht. Durch eine Beurlaubung darf sich die Unterrichtsversorgung in den Fächern des Antragstellers/der Antragsstellerin an der jeweiligen Schule nicht verschlechtern. Die arbeitsmarktpolitische Beurlaubung kann erst nach Ablauf der Probezeit bewilligt werden.
2. Während des Urlaubs dürfen entgeltliche Nebentätigkeiten nicht ausgeübt und entgeltliche Nebentätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 BayBG nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten möglich wären. Wird diese Verpflichtung verletzt, so kann die Bewilligung des Urlaubs widerrufen werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Während des Urlaubs besteht nach den Beihilfavorschriften kein Anspruch auf Beihilfe.
4. Der „Altersurlaub“ (Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) nach Vollendung des 50. Lebensjahres muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Das entsprechende Lebensalter muss bei Beginn der Beurlaubung vollendet sein, dagegen nicht im Zeitpunkt der Antragstellung und auch noch nicht im Zeitpunkt der Entscheidung.